

Nach Rücksprache mit dem DLZ Nord möchte ich allen die Rechtsauskunft/Stellungnahme zu den Festbeträgen nach Anonymisierung nicht vorenthalten.

Ergänzend hat das DLZ auf Ausnahmen zur Festbetragsregelung hingewiesen...

Unterstrichene, kursive Textstellen sind mit den entspr. Seiten verknüpft!

Az: PR/12/020693/er, 11.06.2012

Ihr Rechtsschutzfall

hier: Beihilfe (Festbetrag)

Sehr geehrter Herr ...,

in der oben bezeichneten Angelegenheit möchten wir nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der von Ihnen aufgeworfenen Problematik wie folgt Stellung nehmen:

Sie hatten in Ihrem Rechtsschutzantrag um Überprüfung der beihilferechtlichen Regelungen hinsichtlich der Bestimmung sogenannter Festbeträge gebeten.

Zu der Problematik der Festbetragsregelung für Medikamente hat es in den vergangenen Monaten mehrere obergerichtliche Entscheidungen gegeben.

So hat z. B. der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit der Entscheidung vom 04.08.2011 festgelegt, dass die in der Bundesbeihilfeverordnung angelegte Festbetragsregelung nicht angewandt werden dürfe, da es an den zwingend erforderlichen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern fehle, welche die konkreten Festbeträge bestimmen.

Dieser Entscheidung nachfolgend hat mittlerweile dann auch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 07.02.2012 die Revision zur Klärung der Anforderungen an eine rechtswirksame Bestimmung von Festbeträgen als Obergrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arzneimittel zugelassen, Az. 5 B 1/12.

Die Regelung der Beihilfevorschriften des Landes Niedersachsen ist in diesem Punkt allerdings nicht identisch zu der Bundesbeihilfeverordnung. In Niedersachsen wird in § 17 Abs. 7 NBhV ausdrücklich geregelt, dass die Aufwendungen für Arzneimittel, für die Festbeträge gem. § 35 SGB V festgesetzt sind, nur bis zur Höhe der vom Deutschen Institut für medi-zinische Dokumentation und Information im Internet unter <http://www.dimdi.de> veröffentlichten Festbeträge beihilfefähig sei.

Man kann hier aber argumentativ auf der Grundlage der Entscheidung z. B. des VGH Baden-Württemberg sicherlich einwenden, dass auch ein derartiger Verweis auf die von einem privatrechtlichen Institut im Internet festgesetzten Festbeträge nicht ausreicht und auch hier der Normgeber, also das Bundesland Niedersachsen, eigene konkrete Festbeträge festlegen müsste.

Insoweit bietet es sich also wohl schon an, gegen Beihilfefestsetzungsbescheide, die eine Festsetzung von Festbeträgen beinhalten, Widerspruch einzulegen und bei diesem Widerspruch dann ausdrücklich auf das Revisionsverfahren beim

Bundesverwaltungsgericht mit dem Az. 5 B 1/12 zu verweisen und damit dann das Ruhen des Widerspruchsverfahrens bis zu einer Entscheidung in diesem bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend zu machen.

Der Vollständigkeit halber haben wir Ihnen anliegend einmal eine Kopie sowohl der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 04.08.2011 als auch des Beschlusses über die Revisionszulassung des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.02.2012 beigelegt.

Ergänzend hat das DLZ mit Schreiben vom 10.07.2012 auf Ausnahmen zur Festbetragsregelung hingewiesen:

Beihilfe (Festbetrag)
hier Ausnahmeregelung

... in der o. a. Angelegenheit möchten wir aus gegebenem Anlass in Ergänzung zu unserem Schriftsatz vom 11.06.2012 noch auf Folgendes hinweisen:

In § 17 Abs. 7 Satz 2 NBhVO findet sich bezüglich der Festbeträge noch eine Ausnahmeregelung. Danach sind in medizinisch begründeten Einzelfällen Aufwendungen für Arzneimittel, für die eigentlich Festbeträge festgesetzt sind, auch über den Festbetrag hinaus beihilfefähig.

Derartige Ausnahmefälle können regelmäßig dann bejaht werden, wenn in der Person des Beamten liegende spezifische Gründe die Verordnung des „teureren“ Medikaments notwendig werden lassen. Hier ist z. B. insbesondere an den Personenkreis der Schwersterkrankten oder auch chronisch erkrankten Personen zu denken.

In der Praxis hat sich zudem mittlerweile wohl herausgestellt, dass auf diese Ausnahmegvorschrift des Satzes 2 sich durchaus mit Erfolg ein Beihilfeanspruch stützen lassen kann, wenn jedenfalls der behandelnde Arzt dem Betroffenen schriftlich attestiert, dass eine eindeutige medizinische Indikation für die Verordnung und Einnahme des „teureren“ Präparats gegeben sei und mithin aus medizinischen Gründen heraus die Anwendung eines preiswerteren Medikaments abzulehnen sei.

Insofern kann also im Einzelfall immer auch die Möglichkeit bestehen, über die Regelung des § 17 Abs. 7 Satz 2 NBhVO die Aufwendungen für ein „teureres“ Medikament doch ersetzt zu bekommen, ohne dass insgesamt gegen die Rechtmäßigkeit der Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen als solche grundsätzlich vorgegangen werden müsste.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.

Anlagen:

[Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 04.08.2011](#)

[Beschluss über die Revisionszulassung des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.02.2012](#)

Euer Rechtsschutzbeauftragter

Klaus Leiner